

ZENTRALER RECHTSIDIENST

BUNDESMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS

An das
Bundesministerium für
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Wien, am 09.07.2018

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMNT-IL.99.10.1/0055-RD
1/2018

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Zauner/602900

Gegenstand: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der
Fassung des B.G.BI. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz
betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der
Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und
Aufenthaltsgesetz geändert werden

Zum oben genannten Entwurf nimmt das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 3:

Der beabsichtigte Transfer des Kompetenztatbestandes „*Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt*“ von Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG zu Art. 11 B-VG wird als wesentlicher Beitrag zur Effizienz sowohl auf der Ebene der Gesetzgebung als auch der Vollziehung begrüßt. Dadurch wird es ermöglicht, ein für das gesamte Bundesgebiet einheitliches Regelwerk bei gleichzeitiger Beibehaltung der bisherigen Behördenzuständigkeiten der Länder im Bereich der Vollziehung zu etablieren.

Verfassungsrechtlich klarzustellen wäre aber jedenfalls, dass die Durchführung der Aufgaben der **land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung** – so wie bisher – bei den in den

Landwirtschaftskammern eingerichteten „Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen“ verbleibt.

Art 11 Abs. 1 Z 9 B-VG hätte demnach zu lauten:

„9. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung, einschließlich Betreuung der Landwirtschaftskammern.“

Begründung:

Die Verschränkung zwischen dem Landarbeitsrecht und der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung ist historisch gewachsen. Diesem Kompetenztatbestand werden aktuell **sowohl das Landarbeitsrecht als auch die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung** subsumiert.

Der diesbezügliche Kompetenztatbestand wäre daher aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz dem entsprechend weit zu formulieren.

Es soll vor allem dem Argument begegnet werden, dass die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung - aufgrund der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für die Landwirtschaft - in den Art. 15 B-VG fällt.

Die Vollziehung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung liegt im Wesentlichen bei den land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen, die bei den Landwirtschaftskammern eingerichtet sind. Durch die Nennung der Landwirtschaftskammern soll diese Vorgangsweise abgesichert werden.

Mit der ausdrücklichen Nennung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung wird auch sichergestellt, dass auch die **Ausbildung Selbstständiger** (also der Landwirte selbst) geregelt werden kann.

Denn dafür ist der bloße Kompetenztatbestand „*Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt*“ zu eng, da davon ausschließlich unselbstständig erwerbstätige Personen erfasst sind.

Zu Art. 1 Z 16:

Es ist beabsichtigt diese B-VG-Novelle mit den neuen Kompetenzzuweisungen mit 01.07.2019 in Kraft treten zu lassen. Übergangsbestimmungen sieht der Entwurf nicht vor, auch den Erläuterungen hierzu (Art. 151 B-VG) ist nichts zu entnehmen.

Der Bundes-Verfassungsgesetzgeber hat in Art. 150 Abs. 2 B-VG zwar angeordnet, dass *Gesetze, die erst einer neuen Fassung bунdesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen entsprechen, von der Kundmachung des die Änderung bewirkenden Bundesverfassungsgesetzes an erlassen werden dürfen. Sie dürfen jedoch nicht vor dem Inkrafttreten der neuen bунdesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten, soweit sie nicht lediglich Maßnahmen vorsehen, die für ihre mit dem Inkrafttreten der neuen bунdesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen beginnende Vollziehung erforderlich sind.*

Die Abkehr vom bisherigen System der Bundes-Grundsatzgesetzgebung etwa für die Rechtsmaterien des Landarbeitsrechts und des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsrechts zugunsten einer alleinigen Bundesgesetzgebung bedeutet aber eine inhaltliche Neukonzeption der Vorschriften. Die Entstehung eines einheitlichen neuen Berufsausbildungsgesetzes mit detaillierten inhaltlichen Vorgaben für die Rechtsanwender, das sozialpartnerschaftlich verhandelt werden muss und ggf. auch Länderinteressen zu berücksichtigen hat, wird einen entsprechenden Zeitaufwand benötigen.

Aus diesem Grund wird empfohlen, dass der Bundes-Verfassungsgesetzgeber im Sinne einer gebotenen Rechtssicherheit nach dem Inkrafttreten dieser B-VG Novelle eine Anordnung im B-VG selbst erlässt, dass die bisherigen Ländervorschriften, die in Ausführung der Grundsatzgesetze des Bundes erlassen wurden, bis zum Inkrafttreten einheitlicher Bundesvorschriften auf Basis des Art. 11 B-VG als Bundesgesetze weiter zu gelten haben.

Zum Entfall des Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG:

Durch den vorgesehenen Entfall des Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG soll die bisherige Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes betreffend den Tatbestand „Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“ in die Kompetenz der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG überstellt werden. In weiterer

Folge wären daher das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967 und das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz aufzuheben.

Dazu ist Folgendes anzumerken:

Das Bodenreformrecht als Planungsrecht für den ländlichen Raum hat seit jeher das Ziel, nicht mehr zeitgemäße Bodenbesitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse durch eine planmäßige Neuordnung den geänderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen anzupassen. Zur Verwirklichung dieses Ziels stehen zahlreiche sehr spezielle materiell-rechtliche wie auch verfahrensrechtliche Instrumente zu Verfügung, die – auch aufgrund der engen Verquickung mit dem Zivilrecht und anderen Bundesmaterien wie Forstrecht, Wasserrecht, Grundbuchsrecht oder Vermessungsrecht – eine besondere Komplexität der Materie Bodenreform bewirken. Diese Komplexität und der gerade mit der Änderung von Agrarstrukturen verbundene starke Bezug zu den Grundrechten (Unverletzlichkeit des Eigentums, Gleichheitsgrundsatz) ließen bisher bundeseinheitlich geregelte materiell-rechtliche Mindeststandards als unerlässlich erscheinen.

Wenn dieser grundsatzgesetzliche Rahmen nun entfällt, könnte dies in sensiblen Rechtsbereichen eine ungleiche Entwicklung der Rechtslage in den Bundesländern und damit ungleiche Rechtspositionen der Betroffenen in den einzelnen Bundesländern zur Folge haben. Insbesondere bei Bundesländergrenzen überschreitenden Sachverhalten bzw. Verfahren könnte dies zu einem inkonsistenten, sachlich nicht nachvollziehbarem Ergebnis führen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass wichtige Bodenreformverfahren durch eine Kompetenzkonzentration geprägt sind, die einer zügigen und umfassenden Neuordnung eines bestimmten Gebietes unter Einschränkung der Zuständigkeit der Gerichte, der UVP-, Forst- und Wasserrechtsbehörden dient. Hier stellt sich die Frage, ob rein landesgesetzliche Bestimmungen über die bewährte Kompetenzkonzentration betreffend Bundesmaterien (Forstrecht, Wasserrecht – „one-stop-shop“) bei der Agrarbehörde verfassungsrechtlich zulässig wären. Diese Kompetenzkonzentration findet derzeit in § 13 Abs. 1 GS GG, § 34 Abs. 3 WWSGG und § 34 Abs. 5 FVG ihre grundsatzgesetzliche Verankerung.

Überdies wird auf die Notwendigkeit der Anpassung anderer Materien (u.a. § 30 Abs. 2 Z 4 EStG, § 3 Z 4 GrEStG und § 10 Abs. 1 Z 2 KStG) verwiesen, die durch entsprechende

Verweise auf die Grundsatzgesetze Steuerbefreiungstatbestände für verschiedene Rechtsvorgänge der Bodenreform vorsehen. Bei Wegfall der Steuerbefreiungen wäre nämlich die Durchführung der wesentlichen bodenreformatorischen Verfahren wie etwa Zusammenlegungen nicht mehr möglich.

Zum Entfall des Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG:

Das Pflanzenschutzgesetz 2018 enthält Grundsatzbestimmungen gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG. Darin wird der Gesetzgebung der Bundesländer eine Frist zur Erlassung von Ausführungsgesetzen von einem Jahr ab Kundmachung im Bundesgesetzblatt eingeräumt. Diese Ausführungsgesetze sehen notwendige Begleitmaßnahmen zu den mit 14.12.2019 anzuwendenden Verordnungen (EU) 2016/2031 sowie 2017/625 vor.

Um einerseits eine rechtzeitige Erfüllung der unionsrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten und andererseits eine Duplizierung erforderlicher Gesetzgebungsakte hintanzuhalten, sollte die geplante Novelle des B-VG eine diesbezügliche Übergangsbestimmung enthalten. Vorstellbar wäre z.B. folgende Formulierung:

„Ausführungsgesetze der Länder, die aufgrund der Rechtslage vor der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes erlassen worden sind, bleiben bis zur Erlassung von den jeweiligen Anwendungsbereich regelnden landesgesetzlichen Vorschriften als Landesgesetze weiter in Kraft.“

Für die Bundesministerin:

SC Dr. J ä g e r

Elektronisch gefertigt